



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

3. Jahrgang

Dinslaken, 14.05.2010

Nr. 11 S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Einleitung der Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 „Bereich Zechengelände Lohberg“ sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 303.01 „Bereich Bergpark Zeche Lohberg“ und Nr. 303.02 „Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Berghalde – Osttangente –“.**

---

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; Zustellung im Abo gegen vorherige Kostenerstattung i.H.v. 10,00 € jährlich; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken

gemäß § 50 Baugesetzbuch

**Einleitung der Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 „Bereich Zechengelände Lohberg“ sowie im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 303.01 „Bereich Bergpark Zeche Lohberg“ und Nr. 303.02 „Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Berghalde – Osttangente –“.**

### I.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Dinslaken vom 23.03.2010 nach Anhörung der Eigentümer die Einleitung der Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ beschlossen.

### II.

Das Umlegungsgebiet erstreckt sich von der Hünxer Straße, im Bereich zwischen den Gebäuden Hausnummer 286 bis 450 über das Zechengelände und die Berghalde Lohberg in östlicher Richtung bis zur Bergerstraße.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist aus der unmaßstäblichen Karte unter Ziffer X ersichtlich.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung **U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“**.

### III.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Hiesfeld, Flur 1:

Ordnungsnummer	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch von Hiesfeld Blatt
0+1	182	Ziegeleiweg 65	371
	393	Hünxer Straße	391
	394	Hünxer Straße	391
2	359	Hünxer Straße	3790
3	179	Bergerstraße	5277
4	57	Schachtanlage Lohberg	2255
	58	Hünxer Straße	2255
	59	Hünxer Straße 448	2255
	60	Hünxer Straße	2255
	61	Hünxer Straße	2255
	79	Bergerstraße	2255
	109	Hünxer Straße 368/Schachtanlage Lohberg	2255
	134	Hünxer Straße 448/Schachtanlage Lohberg	2256

---

Ordnungsnummer	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch von Hiesfeld Blatt
4	140	Wirtschaftsbahn	2255
	141	Wirtschaftsbahn	2255
	145	Hünxer Straße 340	2255
	146	Ziegeleiweg	2256
	147	Ziegeleiweg	2256
	148	Wirtschaftsbahn	2255
	149 tlw.	Wirtschaftsbahn	2255
	174	Schachanlage Lohberg	2256
	175	Hünxer Straße	2255
	183	Ziegeleiweg 71, 73	2256
	186	Hünxer Straße	2256
	203	Hünxer Straße	2255
	269	Bergerstraße	5564
	274	Hünxer Straße	4375
	275	Hünxer Straße	4375
	284	Bergerstraße	1712
	375	Hünxer Straße 376, 378, 380, 382, 384	2255
	377	Hünxer Straße 376	2255

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, einzelne Grundstücke ganz oder teilweise nachträglich in das Verfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen und im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen und die Umlegung abschnittsweise durchzuführen, falls dieses sich als zweckmäßig erweisen sollte.

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine geordnete Nutzung, Bebauung und Erschließung sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne zu gewährleisten.

#### IV.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 163, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

#### V.

Gemäß § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,

3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Dinslaken,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs.1 BauGB) erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger gemäß § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

## VI.

Gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten an den im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle-, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 163, Hünxer Straße 81, 46535 Dinslaken, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

**Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.**

## VII.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes tritt gemäß § 51 BauGB für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, verändert oder aufgehoben werden;
  2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
  3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
  4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
-

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### VIII.

Während des Umlegungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer nach § 209 BauGB das Betreten der Grundstücke zur Vorbereitung der nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen und zur Ausführung von Vermessungsarbeiten, Abmarkungen oder ähnlichen Arbeiten zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

### IX.

Die Grundstücke des Umliegungsgebietes sind in einer Bestandskarte mit ihrer bisherigen Lage und Form mit den darauf befindlichen Gebäuden ausgewiesen. Die Eigentümer werden durch Ordnungsnummern bezeichnet.

Das dazugehörige Bestandsverzeichnis führt für jedes Grundstück auf:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (mit Ausnahme der Eintragungen in Abt. II des Grundbuches) der Umliegung U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2010 bis 26.06.2010 bei der Geschäftsstelle des Umliegungsausschusses der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 170, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, innerhalb der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, freitags von 8 - 12 Uhr, öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gilt ebenfalls am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Lasten und Beschränkungen nach Abteilung II des Grundbuches dürfen nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### X.

Das Umliegungsgebiet mit der Darstellung der Gebietsgrenze ist nachstehend abgebildet.



Dinslaken, 12.05.2010

Umlegungsausschuss  
der Stadt Dinslaken

Der Vorsitzende

gez. Meising

L.S.